

Vier Freiheiten (des Binnenmarktes)

Nach Art. 26 Abs. 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von

- Waren
- Personen
- Dienstleistungen
- Kapital

gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist. Dies wird umgangssprachlich als „vier Freiheiten“ bezeichnet.